

# Satzung der „**FREIEN WÄHLER**“ Kreisverband Schweinfurt e.V. (FW KVS)

## § 1 Name und Sitz des FW KVS

- (1) Der Verein führt den Namen „FREIE WÄHLER Kreisverband Schweinfurt e.V.“, in der Kurzform „FW KVS“
- (2) Er hat seinen Sitz im Landkreis Schweinfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schweinfurt unter VR NR.200105 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des FW KVS

- (1) Zweck des FW-KVS ist:
  - a) die Beteiligung der Kreisbürger am kommunalpolitischen Geschehen im Landkreis Schweinfurt und an der kommunalen Selbstverwaltung allgemein.
  - b) die Koordination und Unterstützung kommunalpolitischer Aktivitäten auf gemeindlicher Ebene.
- (2) Der FW-KVS arbeitet mit der Bundesvereinigung Freie Wähler zusammen, insbesondere bei der Aufstellung von Kandidaten zur Kommunal-, Bezirks-, Landtags- und Bundestagswahl, ansonsten wahrt er parteipolitische Neutralität und sieht seine Aufgabe in der Realisierung sachbezogener Kommunalpolitik.
- (3) Der FW-KVS stellt zu den Kommunalwahlen Wahlvorschläge mit eigenen Kandidaten auf.
- (4) Die Arbeit des FW-KVS gilt immer primär den Aufgaben und Problemen auf Landkreisebene.

## § 3 Ziele des FW KVS

- (1) Die politische Zielsetzung des FW KVS gilt der Erhaltung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Mitglieder setzen sich zum Wohle aller Bürger ein und sind bei der Ausübung ihres Mandates allein ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.

- (2) Die Mitglieder bekennen sich zur Demokratie und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sowie zur Bayerischen Verfassung.
- (3) Der FW KVSWS unterstützt die Grundsätze des FW - Landesverbandes.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der FW KVSWS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des FW KVSWS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FW KVSWS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FW KVSWS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des FW KVSWS sind natürliche Personen aus dem Landkreis Schweinfurt, die keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER angehören.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele des FW KVSWS (siehe § 3).
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft beantragt.
- (4) Die Vorstandschaft entscheidet über den Beitritt. Gegen eine Ablehnung kann die nächstmögliche Mitgliederversammlung (MV) des FW KVSWS angerufen werden.
- (5) Angehörige der Kreistagsfraktion des FW KVSWS werden in die Arbeit des Kreisverbandes eingebunden und können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die/den Vorsitzende/n des FW KVSU, bei diesen eingehend bis 30. Sept. des Kalenderjahres. Mitgliedsbeiträge werden bei Verlust der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres nicht zurückerstattet.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:
- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
  - b) wenn er seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz Zahlungserinnerung, nicht nachkommt (der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen).
  - c) bei Verein schädigenden Verhalten, der schriftliche Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von 1 Monat die Berufung in der nächstmöglichen MV zulässig. Hierüber ist der Ausgeschlossene zu informieren. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft beim FW KVSU.
- (8) Eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei außer der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER führt zum sofortigen Ausschluss aus dem FW KVSU.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder nach § 5 (1a) haben das Recht:
- a) an den MV des FW KVSU teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Wahrnehmung des Stimmrechts ist an die rechtzeitige Zahlung des Mitgliedbeitrages geknüpft (bis 31.3. des laufenden Geschäftsjahres),
  - b) in die Organe des FW KVSU berufen zu werden.
- (2) Alle Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
- (3) Bei Wahl- und Aufstellungsversammlungen kann das Stimmrecht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zusätzlich eingeschränkt sein.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

**Der Mitgliedsbeitrag wird von der MV festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Näheres regelt eine eigene Beitragsordnung.**

## **§ 8 Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereins sind:**

- (1) die Mitgliederversammlung**
- (2) der Vorstand**
- (3) der Vorsitzende nach § 26 BGB.**

## **§ 9 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die ordentliche MV findet jährlich in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Die MV wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.**
- (2) Außerordentliche MV können auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.**
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tag vorher in vereinsrechtlich zulässiger Form gem. §§ 126 ff BGB, wobei neben Zeit und Ort der Zusammenkunft auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben ist. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse eingeladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.**
- (4) Anträge der Mitglieder müssen schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.**
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des FW KVSWS beschlussfähig.**
- (6) Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nicht anders regelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.**

- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel gelten als nicht abgegeben. Erreicht bei mehreren Bewerbern kein Kandidat eine ausreichende Stimmzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit genügt.
- (8) Die MV ist zuständig für:
- a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
  - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - g) Beschluss über die gestellten Anträge
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen
  - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (9) Über die MV ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern des FW KVSU innerhalb von 8 Wochen zu zuleiten.

## **§ 10 Vorstand und Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzender,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- bis zu acht weiteren Mitgliedern.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in.

Jeder/jede hat Einzelvertretungsvollmacht.

- (3) Die Vorstandschaft wird von der MV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Die Amtszeit der neugewählten Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach der MV, in der die Wahl durchgeführt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten MV, welche einen Ersatzvorstand wählt. Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes wird an die Amtsperiode des regulär gewählten Vorstandes angeglichen.**
- (5) Die Vorstandschaft setzt die Beschlüsse der MV zeitnah um und trifft die Entscheidungen, soweit diese nicht der MV vorbehalten sind.**
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.**
- (7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Personen oder Ausschüsse einsetzen.**
- (8) Sitzungen der Vorstandschaft werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, erforderlich.**
- (9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.**
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.**

## **§ 11 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen**

**Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten MV mitteilen.**

## **§ 12 Kassenwesen**

- (1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Kassenbericht) zu erstellen.**

- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Rechnungsprüfung wird von zwei Rechnungsprüfern/innen vorgenommen. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand mindestens 2 Wochen vor der MV schriftlich zu unterrichten. Der Mitglieder-versammlung ist der Prüfungsbericht mündlich zu erstatten.
- (3) Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Prüfer dürfen weder der alten noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann durch die MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich mit der Einladung zur MV versendet werden. Dieser Antrag muss den Grund der Änderung als auch den neuen Textvorschlag enthalten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des FW-KVSW kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als zwei Drittel anwesend, ist die MV nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Zeitpunkt, zu diesem Zweck einberufene, weitere MV ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Auflösung des FW-KVSW kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 15 Vermögensverwendung bei Auflösung des FW-KVSW**

Im Falle der Auflösung des FW-KVSW wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Landkreis Schweinfurt, nach Beschlussfassung der MV, zugeführt.

## **§ 16 Datenschutzgrundverordnung**

**(1) Der FW KRSV SW e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Einsatzes von Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten hängt davon ab, ob ein Mitglied aktiv oder passiv am Vereinsleben teilnehmen möchte. Folgende personenbezogenen Daten werden vom Verein erhoben und verarbeitet:**

- a. Name**
- b. Anschrift**
- c. Geburtsdatum**
- d. Geschlecht**
- e. Beginn der Mitgliedschaft**
- f. Bankverbindung zwecks Lastschriftinzug des Mitgliedbeitrags**
- g. Telefonnummer, Handynummer**
- h. E-Mail-Adresse**
- i. Funktion im Verein**

**(2) Der Verein ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Aufbewahrungszeiten für personenbezogene Daten einzuhalten und die Daten nach entsprechendem Ablauf der Frist zu löschen.**

**(3) Daten von Mitgliedern werden nicht an Dritte verkauft. Der Verein wird keine personenbezogenen Daten ohne Einwilligung weitergeben, es sei denn,**

- a. Der Verein ist gesetzlich dazu verpflichtet,**
- b. Es dient der vertraglichen Erfüllung von Leistungen oder dem Vertragsverhältnis zwischen Verein und natürlicher Person,**
- c. Der Verein nimmt den Dienst von Dritten zur Erfüllung der Vereinstätigkeit auf Grundlage eines sogenannten Auftragsverarbeitungsvertrages in Anspruch.**

**Sollte der Verein von einem anderen Verein übernommen oder integriert werden, so können Informationen zu den personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften an den Rechtsnachfolger übertragen werden.**



- (4) Im Rahmen der Vereinstätigkeit erfolgt ein Austausch von personenbezogenen Daten mit anderen Vereinen des Freien Wähler Landesverbandes Bayern sowie der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER. Hierbei werden die für die politische Arbeit notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt.  
Als Mitglied verschiedener Dachverbände auf Landes- und Bundesebene ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten den jeweiligen Verband zu melden.
- (5) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Sofern es bei Inanspruchnahme, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- (6) Der Verein gewährt nur Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert, Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese ausschließlich für Vereinszwecke nutzen dürfen.  
Sämtliche Mitglieder, die in diesem Rahmen ein Recht auf Zugriff der personenbezogenen Datenerhalten, werden vom Vorstand entsprechend für den Datenschutz sensibilisiert und sind auf das gesetzlich vorgeschriebene Datengeheimnis verpflichtet.  
Der Verein muss gewährleisten können, dass der Speicherort der Daten für den Zeitraum der Nutzung durch Zugriff unbefugter geschützt ist.
- (7) Auf unserer Homepage, in der Vereinszeitung oder öffentlichen Printmedien berichten wir über Ereignisse, Veranstaltungen, Ehrungen, usw. Bei dieser Gelegenheit können auch Fotos und personenbezogene Daten wie Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, veröffentlicht werden. Berichte über Ehrungen mit Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Vereinszugehörigkeit Funktion im Verein und deren Dauer auch andere Printmedien (Presse) übermitteln.  
Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung zur Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widerrufen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Vorhandene Veröffentlichungen auf der Homepage werden entfernt.
- (8) Der Verein ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem Mitglied auf Nachfrage eine zeitnahe Auskunft über seine gespeicherten Daten zu gewähren. Für das Mitglied besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der personenbezogenen Daten. Zur Wahrnehmung dieser und anderer betroffenen Betroffenenrechte kann sich jedes Mitglied persönlich oder schriftlich an den Vorstand des Vereins wenden.

(9) Der Verein behält sich vor, die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Lage jederzeit anpassen zu dürfen. Eine Information oder demokratische Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung wird nicht benötigt.

Bei Signifikanten Änderungen, durch die die Rechte von Mitgliedern betroffen sein können, wird der Verein die Änderungen im Vorweg kommunizieren und gegebenenfalls auf bestehende Widerspruchsmöglichkeiten hinweisen. Diese Informationen werden in Textform bereitgestellt.

Meine hier getätigte Einwilligungserklärung ist freiwillig. Sie gilt über die Beendigung meiner Mitgliedschaft beim FW KRSV hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder durch meinen Widerruf, der jederzeit möglich ist.

---

Die Satzung wurde in dieser Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. November 2019 beschlossen und löst gleichzeitig die Satzung vom 18. Juli 2014 ab.

Bergheinfeld, den 06. November 2019

**Gez. Edwin Hußlein**

---

**1. Vorsitzender des FW KVS e.V.**

**Gez. Norbert Dotzel**

---

**Schriftführer(in)**